OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652901/2/MS

Datum:
Linz, 6. September 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der S H, P, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 13. Juni 2023, GZ: F 23/088389, betreffend die Abweisung des Antrags auf Erteilung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13. Juni 2023, GZ: F 23/088389, wurde der Antrag der S H (im Folgenden: Beschwerdeführerin) auf Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B mangels Feststellung ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Z. 3 FSG abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, eine Lenkberechtigung dürfe nur erteilt werden, wenn die antragstellende Person verkehrszuverlässig, gesundheitlich geeignet und fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sei. Die Beschwerdeführerin habe sich ohne Angabe von Gründen der amtsärztlichen Untersuchung am 21. April 2023 nicht unterzogen und habe daher die gesundheitliche Eignung der Beschwerdeführerin mangels deren Mitwirkung nicht festgestellt werden können, weshalb deren Antrag abzuweisen gewesen sei.

Gegen diesen Bescheid, der von der Beschwerdeführerin am 1. August 2023 übernommen worden ist, richtet sich die mit E-Mail vom 1. August eingebrachte und rechtzeitige, umfangreich und ausschweifend begründete Beschwerde.

Mit Schreiben vom 25. August 2023 und unter Beifügung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführerin wurde im Jahr 2015 die Lenkberechtigung entzogen und ist in der Folge die Lenkberechtigung am 17. Jänner 2017 erloschen. Eine Wiedererteilung nach Entzug konnte nicht erfolgen, da das amtsärztliche

Gutachten infolge der Nichtbeibringung fachärztlicher Stellungnahmen (Psychiatrie und Orthopädie) nicht erstellt werden konnte.

2018 und 2022 wurde die Beschwerdeführerin im damaligen Verfahren vor der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung jeweils an einen Facharzt für Psychiatrie zugewiesen.

Die Beschwerdeführerin beantragte am 8. März 2023 die Wiedererteilung der Lenkberechtigung nach Entziehung (2015) bei der belangten Behörde. Der Beschwerdeführerin wurde von der belangten Behörde ein Termin für die amtsärztliche Untersuchung (21. April 2023) bekanntgegeben, womit die belangte Behörde Bedenken an der gesundheitlichen Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen zum Ausdruck brachte. Hingewiesen wurde gleichzeitig darauf, dass infolge der Nichtwahrnehmung der amtsärztlichen Untersuchung der Antrag auf Wiedererteilung ohne weiteres Parteiengehör abgewiesen wird.

Die Beschwerdeführerin nahm den Termin für die amtsärztliche Untersuchung nicht wahr. Sie übermittelte der belangten Behörde in der Folge eine Reihe von E-Mails (21. April 2023, 6. Juni 2023, 9. Juni 2023, 28. Juli 2023).

In der Folge erging der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid.

Der festgestellte Sachverhalt, die Verfahrensschritte und die Vorgeschichte betreffend, ergibt sich aus dem vorliegenden behördlichen Verfahrensakt.

Dass bei der Beschwerdeführerin Bedenken im Hinblick auf deren gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen bestehen, ergibt sich aus der im vorliegenden Akt enthaltenen Vorgeschichte (mehrfache Zuweisung an Fachärzte) und auch aus dem umfangreichen, ebenfalls im vorliegenden Akt enthaltenen E-Mail-Verkehr mit der belangten Behörde.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG entfallen, da diese weder von den Parteien beantragt wurde noch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Klärung des Sachverhalts als erforderlich erachtet wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 3 Abs. 1 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),

3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

Gemäß § 8 Abs. 2 FSG ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich sind; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

Abs 2 legt fest, dass, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin gesundheitliche oder psychologische Mängel aufweist, nur ein Amtsarzt befugt ist, das ärztliche Gutachten zu erstellen.

Wie unter II. festgestellt, liegen bei der Beschwerdeführerin Bedenken hinsichtlich deren gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen vor, sodass das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen ist.
Da die Beschwerdeführerin den Termin zur amtsärztlichen Untersuchung am 21. April 2023 nicht wahrgenommen hat, konnte in der Folge auch das zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung erforderliche amtsärztliche Gutachten nicht erstellt werden und hat die Beschwerdeführerin auch bislang das Vorliegen ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens nicht nachgewiesen, sodass die Abweisung des Antrages auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung zu Recht erfolgt ist, womit im Ergebnis auch die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

Damit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß